

Gemeinsamer Bericht der länderoffenen Arbeitsgruppe zu Auswirkungen der geplanten Strukturreform der Bundeswehr auf den Bevölkerungsschutz in Deutschland

I. Auftrag

Die IMK fasste auf ihrer Herbstsitzung 2010 unter TOP 24 folgenden Beschluss:

- „1. Die IMK stellt fest, dass die Bundeswehr ein wichtiger Partner der Länder bei der Bewältigung großer Schadenslagen und Katastrophen ist.
2. Sie weist darauf hin, dass die Länder in entsprechenden Großschadenslagen ungeachtet ihrer primären Zuständigkeit im Bereich Katastrophenschutz Unterstützung benötigen und das Grundgesetz deshalb den subsidiären Einsatz der Bundeswehr ausdrücklich vorsieht. Die entsprechenden Kapazitäten müssen auch in der Zukunft zur Verfügung stehen. Zudem spricht sich die IMK dafür aus, in allen Ländern Landeskommmandos vorzuhalten.
3. Die IMK beauftragt daher den AK V, im Rahmen einer länderoffenen Arbeitsgruppe mögliche Bedarfe für die Bewältigung derartiger Ereignisse zu ermitteln und mögliche Alternativen zur Gewinnung qualitativer und quantitativer Ressourcen aufzuzeigen und ihr zur Frühjahrssitzung 2011 einen ersten Bericht vorzulegen.
Aufgrund der Auswirkungen der Bundeswehrstrukturreform auf die Länder wird der Bundesminister der Verteidigung gebeten, die Länder über den Fortgang der Reform zu informieren und die Ergebnisse der länderoffenen Arbeitsgruppe bei den weiteren Entscheidungen zu berücksichtigen.
4. Mit der beabsichtigten Aussetzung der Wehrpflicht und des Zivildienstes entfällt auch die Grundlage für eine Freistellung als Helfer im Zivil- bzw. Katastrophenschutz. Die IMK bittet den Bund, die hierdurch entstehenden Bedarfe auszugleichen. Hierzu ist sicherzustellen, dass die seitens des Bundes geplante Einführung eines freiwilligen Zivildienstes und die Bundesförderung von bereits bestehenden Freiwilligendiensten insbesondere auch zu einer Stärkung der Freiwilligendienste im Zivil- und Katastrophenschutz führen.
5. Die IMK bittet ihren Vorsitzenden, den Bundesminister der Verteidigung und die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über ihren Beschluss zu unterrichten.“

Die länderoffene Arbeitsgruppe konstituierte sich unter Vorsitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter Beteiligung der Länder BW, BY, BB, HE, NI, NW, RP, SN, SH und TH am 11.01.2011 in Schwerin. Das Bundesministerium der Verteidigung, vertreten durch Herrn Brigadegeneral Zimmer, informierte über den Sachstand und Fortgang der Reform.

Bei der Erarbeitung des ersten Berichtes an die IMK hat sich die Arbeitsgruppe vorrangig an Ziffer 3 des Beschlusses zu TOP 24 der IMK am 18./19.11.2011 orientiert und sich insoweit auf die Ermittlung möglicher Bedarfe für die Bewältigung von größeren Schadenslagen und Katastrophen sowie auf das Aufzeigen möglicher Alternativen zur Gewinnung qualitativer und quantitativer Ressourcen konzentriert.

II. Auswirkungen der geplanten Strukturreform der Bundeswehr auf die Zivil-Militärische-Zusammenarbeit (ZMZ)

Nach Artikel 35 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes kann ein Land, sofern es die Lage nicht ohne Unterstützung bewältigen kann, zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall (z.B. Flut-, Schneekatastrophe, Flugzeugabsturz) unter anderem die Streitkräfte anfordern. In sonstigen Fällen leistet die Bundeswehr im Rahmen des Artikels 35 Absatz 1 des Grundgesetzes Amtshilfe.

Die Hilfeleistung ist zwar keine originäre Aufgabe der Bundeswehr, sondern immer nur ein subsidiärer Auftrag zur Unterstützung der zuständigen Behörden. Unterstützung gewährt die Bundeswehr daher im Rahmen freier Kapazitäten und in Abhängigkeit von ihrem Hauptauftrag (Subsidiaritätsprinzip) immer erst dann, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass sie die Lage mit den insgesamt verfügbaren zivilen Kräften qualitativ, quantitativ oder in der gebotenen Zeit nicht alleine bewältigen kann.

Auch vor diesem verfassungsrechtlichen Rahmen konnte unsere Gesellschaft in den vergangenen Jahren auf die Bundeswehr als wichtigen Partner bei der Bewältigung großer Schadenslagen und Katastrophen zurückgreifen. Die bisherige Struktur der zivil-militärischen Zusammenarbeit stellt in einem föderalen Ansatz die hierfür notwendige wichtige Schnittstelle zu den Gefahrenabwehrbehörden dar.

Seit der Wiedervereinigung wurde der Umfang der Bundeswehr mehrfach reduziert. Die Bundeswehr hat dabei im erheblichen Umfang Kapazitäten zur Unterstützung der Gefahrenabwehr eingebüßt. Darüber hinaus hat die politische Vorgabe, dass die Bundeswehr in Zukunft zusätzlich multinational agieren soll, zur Folge, dass die reduzierten Kapazitäten nicht mehr verlässlich für jeden erdenklichen Einsatz im Inland zur Verfügung stehen.

Durch die zu erwartende Schließung von weiteren Standorten werden sich die Reaktionszeiten der Bundeswehr-Einheiten erneut verlängern. Wenn das Personal und Gerät nicht aus einem ortsnahen Bundeswehrstandort gestellt werden kann, ist mit deutlichen Verzögerungen zu rechnen. Schließlich wird die Fortführung der Konzentrationsprozesse auch eine Reduzierung der materiellen Ressourcen der Bundeswehr zur Folge haben.

Vor diesem Hintergrund muss geprüft werden, welche Mindestforderungen seitens der Länder an den Bund gestellt werden müssen, um Kernkompetenzen bei der Bundeswehr zur Unterstützung der Gefahrenabwehr in besonderen Fällen zu erhalten oder an anderer Stelle als Ausgleich zu schaffen.

Daneben muss die Lücke, die im Bereich der freigestellten Helfer durch die Aussetzung der Wehrpflicht entstehen wird, geschlossen werden.

Entsprechend einer im März 2011 durchgeführten Länderumfrage sind in den Katastrophenschutzeinheiten der Länder insgesamt 39.494 Helfer vom Wehrdienst freigestellt. Dabei stellt sich die Lage in den Bundesländern unterschiedlich dar. Der Anteil der Freistellungen beträgt bei der Mehrzahl der Länder bis zu 25 % des Helferbestandes. Beim THW sind mit Stand vom 1. März 2011 insgesamt 40.604 aktive Helferinnen und Helfer ehrenamtlich tätig, von denen 8.013 vom Wehrdienst freigestellt sind (20 %). In den einzelnen Ländern bewegt sich der Anteil der freigestellten THW-Helfer zwischen 10 und 23 %.

III. Derzeitige Hilfeleistungsmöglichkeiten der Bundeswehr

Die Bundeswehr verfügt über eine sehr große Anzahl von Fähigkeiten, die bei der Unterstützung der Länder in der Katastrophenabwehr im konkreten Einzelfall bereitgestellt werden könnten. Sie alle hier aufzuzählen entspricht nicht der Zielrichtung dieses Berichtes. Es wurde deshalb vereinbart, sich auf die beispielhafte Darstellung von Spezialfähigkeiten in den Bereichen zu beschränken, für die durch die Ländervertreter die größten Defizite identifiziert wurden. Zusätzlich sollen Fähigkeiten dargestellt werden, die die Bundeswehr zur Unterstützung der Gefahrenabwehrbehörden zur Absicherung von Großveranstaltungen (z.B. Unterbringungskapazitäten, Logistik, Sanitätsdienste) bereitstellen kann.

Die aufgeführten Fähigkeiten stellen keinen abschließenden Katalog dar und beinhalten keine Aussagen zur Kompatibilität mit zivilen Verfahren oder durch andere Behörden und Organisationen genutztes Material.

Die dargestellten Fähigkeiten der Bundeswehr zeichnen sich fast alle dadurch aus, dass sie auf robusten Mitteln aufbauen, autark betrieben werden können und auf Durchhaltefähigkeit ausgerichtet sind. Ebenso sind sie in der Regel darauf angelegt, im militärischen Kommunikationsverbund zu agieren.

Eine Bereitstellung erfolgt immer im Rahmen freier Kapazitäten der Bundeswehr, ein militärischer Vorhalt für definierte Szenarien erfolgt grundsätzlich nicht.

1. Spezialfähigkeiten zur Abwehr von Schäden durch ABC-Kampfmittel

- Spüren von A- und C-Kampfstoffen durch Trupps zu Fuß, mit nicht schutzbelüfteten Kfz und mit schutzbelüfteten, gepanzerten Kfz
- Probenentnahme von biologischen Agenzien
- Nachweis von ABC-Kampfstoffen / toxischen Agenzien / Schadstoffen mittels des Einsatzes mobiler Labore
- Aufbereitung kontaminierten Wassers zu Trinkwasser durch autarke, mobile Einrichtungen
- Dekontamination von Personal und Material durch verlegbare Einrichtungen

- Dekontamination von Infrastruktur (nur in sehr begrenztem Umfang)
- Bewertung von ABC-Schadenslagen (Lagefeststellung, Gefährdungsbeurteilung und Gefährdungsvorhersage) und Beratung durch Expertenteams
- Kampfmittel-Aufklärung und -beseitigung durch Expertenteams
- Aufbauen und Betreiben von Verteilungsstellen für Medikamente, Nahrungsmittel etc.
- Bereitstellung sanitätsdienstlicher Unterstützung, Sanitätsmaterial und Impfteams zur Seuchenbekämpfung
- Transporte mittels schutzbelüfteter Fahrzeuge
- Durchführung und Überwachung von Absperrungen
- Versorgung der Bevölkerung in gesperrten Gebieten (z.B. Quarantäne) aus der Luft
- Betreiben von Quarantänestationen
- Teams zur Ausbildung in ABC-Abwehr
- Unterstützung bei der Evakuierung
- Abrissarbeiten mit schwerem Gerät unter ABC-Schutz

2. Fähigkeiten zur Bewältigung eines Massenanfalls von Betroffenen, dabei besonders Lufttransportkapazitäten

- Bereitstellung sanitätsdienstlicher Unterstützung, Notarzt- und Rettungsteams, Patiententransport (auch bodengebunden), Sanitätsmaterial
- Bereitstellung von psychologisch geschulten Betreuungsteams für Betroffene und Helfer
- Lufttransport von Verletzten und Erkrankten durch medizinisch ausgestattete Spezialhubschrauber
- Lufttransport von medizinischem Personal und Gerät
- Versorgung von Verletzten und Erkrankten auf See
- Unterstützung bei der Bergung von Verletzten und der Trümmerbeseitigung durch Pioniergerät
- Bereitstellen und Betreiben von Unterkünften / Notunterkünften
- Unterstützung bei Such- und Rettungsaktionen
- Bereitstellen von verlegbaren ambulanten und stationären medizinischen Behandlungseinrichtungen

3. Fähigkeiten zur Kommunikation unter den helfenden Organisationen und zur Führung

- Bereitstellen von mobilen Arbeitsräumen
- Frequenzmanagement
- Unterstützung durch SatKom 1 Kanal, HF Funk, VHF Funk, Richtfunk
- Aufbau und Betrieb von netzunabhängigen Kommunikationsstrukturen durch Abstellen von Fernmeldetrupps und Verbindungspersonal zu den Entscheidungsträgern und den unterstützenden Organisationen
- Informationsarbeit für die betroffene Bevölkerung, auch durch Flugblattabwurf
- Ständige Zusammenarbeitsbeziehungen durch territoriale Kommandobehörden der Streitkräftebasis mit zuständigen zivilen Behörden
- Verlegbare, mehrstufige Führungsorganisation (Personal und Material) mit netzunabhängigen Kommunikationsverbindungen zur Steuerung des Einsatzes militärischer Kräfte zur Unterstützung der zuständigen Katastrophenschutzbehörden auf lokaler Ebene

4. Fähigkeiten zur Pionier- und weiterer Unterstützung, dabei auch Lufttransport

- Pioniertechnische Unterstützung mit schwerem Pioniergerät
- Brandbekämpfung aus der Luft (Hubschrauber)
- Unterstützung durch Brandschutzkräfte der Bundeswehr
- Instandsetzung von Pipelineanlagen sowie Bau und Betrieb von Ersatzanlagen
- Lufttransport von Material mit Hubschraubern
- Unterstützung beim Transport von Personal und Material
- Einsatz von großflächigen Fähren und schwimmenden Arbeitsplattformen
- Bau von festen (begrenzte Stützweite) und schwimmenden Brücken
- Einsatz von Arbeitsbooten und Booten zum Personentransport
- Baggerarbeiten aus mehr als 2 m tiefem Wasser heraus
- Mechanische Arbeiten unter Wasser durch Spezialtaucher

5. Unterstützung bei Großveranstaltungen

Zur Unterstützung bei Verhinderung von Schadensereignissen im Zuge von Großveranstaltungen sind der Bundeswehr durch das Grundgesetz sehr enge Grenzen gesetzt. Vor allem ist ein hoheitlicher Einsatz der Streitkräfte zur Verhinderung von kriminellen Handlungen nicht erlaubt. Dessen ungeachtet können alle Fähigkeiten der technischen Amtshilfe gemäß Artikel 35 Absatz 1 des

Grundgesetzes geleistet werden. Bezogen auf **Großveranstaltungen** können dies sein:

- Ständige Zusammenarbeitsbeziehungen durch territoriale Kommandobehörden der Streitkräftebasis mit zuständigen zivilen Behörden,
- Verlegbare, mehrstufige Führungsorganisation mit netzunabhängigen Kommunikationsverbindungen für das Sicherheitsmanagement zur Steuerung des Einsatzes militärischer Kräfte zur Unterstützung der zuständigen zivilen Behörden auf lokaler Ebene,
- Bereitstellen von Liegenschaften zur Unterbringung von Polizeikräften mit entsprechender Logistik,
- Zur Verfügung stellen von Ausrüstung und Gerät
- Unterstützen bei der Luftraumüberwachung und beim Herstellen der Sicherheit im Luftraum,
- Unterstützung bei der Sicherung gegen Angriffe von See auf die Küstenregion,
- Bereitstellen der Aufklärungsergebnisse eigener Dienste.

Die dargestellten Fähigkeiten sind nur als Beispiele zu werten. Im Katastrophenfall sind die territorialen Kommandobehörden darauf vorbereitet, dem zivilen Katastrophenmanagement aktuelle bedarfsbezogene Vorschläge für den Einsatz der Fähigkeiten der Bundeswehr zu unterbreiten.

IV. Mögliche Bedarfe und Alternativen der Katastrophenschutzbehörden auf Grundlage der Gefährdungsanalysen der Länder

Mit den in den letzten Jahren realisierten Transformationsprozessen in der Bundeswehr, den zunehmenden Aufgaben im Ausland und der nunmehr beschlossenen Aussetzung der Wehrpflicht ist die reale Verfügbarkeit von Bundeswehrressourcen, insbesondere von Spezialkräften zur akuten Abwehr von Katastrophen, zurück gegangen. Es ist deshalb zu klären, welche Fähigkeiten/Ressourcen der Bundeswehr zur akuten Katastrophenabwehr auch künftig benötigt und mit ausreichender Kalkulierbarkeit zeitgerecht bereitgestellt werden müssen.

Auf der Grundlage der Gefährdungsanalysen der Länder werden nachfolgend Bedarfe bei Gefährdungslagen und Alternativen aufgeführt.

Unter „Alternativen“ versteht die Arbeitsgruppe nur solche Maßnahmen, die den Ländern nicht zur Verfügung stehen bzw. nicht in deren Verantwortungsbereich liegen. Die Arbeitsgruppe geht davon aus, dass die Länder zunächst alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Gefahrenabwehr ausgeschöpft haben, bevor sie den subsidiären Einsatz der Bundeswehr in Anspruch nehmen.

	Gefährdungslage	Bedarfe (besondere ausgewählte Fähigkeiten der Bundeswehr)	Alternativen
1	Sturmflut/ Sturmhochwasser/ Hochwasser	<ul style="list-style-type: none"> • „Man Power“ (z.B. füllen und verbauen von Sandsäcken, Unterstützung beim Aufbau von Hochwasserschutzanlagen); • Transportlogistik (z.B. straßen-, wasser- oder luftgebundene Transportlogistik, um große Mengen von Gütern wie Sandsäcke, Verbrauchs- und Versorgungsmittel zu transportieren oder auch Personen zu evakuieren etc.) • Unterstützung bei Unterbringung, Verpflegung und Versorgung (u.a. Bereitstellung von Notunterkünften bzw. Unterstützung bei der Einrichtung von diesen, z.B. durch Bereitstellung von Feldbetten, Decken etc.) 	<ul style="list-style-type: none"> • keine • umfangreichere Ausstattung des THW
2	Schadstoffunfall Küste (z.B. Ölschaden- bekämpfung)	<ul style="list-style-type: none"> • „Man Power“ • Transportlogistik • Ölbekämpfungsschiff 	<ul style="list-style-type: none"> • keine • umfangreichere Ausstattung des THW • keine
3	Waldbrand	<ul style="list-style-type: none"> • Fluggeräte zur Brandbekämpfung (Löschwasseraußenlast etc.); <i>Anm.: 5 t Wasser in Außenlastbehältern zur Brandbekämpfung aus der Luft können nur von Bundeswehrhubschraubern transportiert werden.</i> • Räumtechnik zur Schaffung von Waldbrandschneisen 	<ul style="list-style-type: none"> • keine bzw. umfangreichere Ausstattung der Bundespolizei • keine

	Gefährdungslage	Bedarfe (besondere ausgewählte Fähigkeiten der Bundeswehr)	Alternativen
4	Extremwetterlagen (z.B. Beseitigung von Schnee und Eis, Starkniederschläge)	<ul style="list-style-type: none"> • „Man Power“ • Transportlogistik (z.B. straßen-, wasser- oder luftgebundener Transportlogistik) • Schweres Bergungs-, Räum- und Hebegerät (z.B. Berge- und Pionierpanzer) • Lageerkundung Nutzung von Fluggeräten zur Lageerkundung und Aufklärung mit allen technischen Detektionsmöglichkeiten (Wärmebildkamera etc.) auch unbemannte Drohnen, Tornado, Hubschrauber 	<ul style="list-style-type: none"> • keine • keine • keine • keine
5	Stofffreisetzungen, Gefahrgutunfälle, Explosionen (u.a. CBRN-Lagen* wie z.B. „Schmutzige Bombe“), Großbrände * chemische (C), biologische (B), radiologische (R) und nukleare (N) Schadenslagen	<p>CBRN:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Heranziehung von Fachberatern für CBRN-Lagen; • Heranziehung spezieller Detektions- und Identifikationstechnik bei chemischen, radiologischen und biologischen Gefahrenlagen; • Heranziehung von Einheiten zur Dekontamination von Personen (Einsatzkräfte oder Bevölkerung); • Heranziehung von Einheiten zur Dekontamination von Flächen, Anlagen oder Fahrzeugen 	<ul style="list-style-type: none"> • keine, soweit Analytische Task Force (ATF) und Medizinische Task Force (MTF) nicht einsetzbar
6	Massenanfall von Verletzten und Betroffenen (z.B. Schiffshavarien)	<ul style="list-style-type: none"> • Sanitätsdienst • Transportkapazitäten • Unterstützung durch medizinisch ausgebildetes Personal • Bundeswehrkrankenhäuser 	<ul style="list-style-type: none"> • keine, soweit MTF-Kapazitäten ausgeschöpft

	Gefährdungslage	Bedarfe (besondere ausgewählte Fähigkeiten der Bundeswehr)	Alternativen
7	Tierseuchen / Epidemien / Pandemien (z.B. Vogelgrippe, Maul- und Klauenseuche, H1N1-Schweine- grippe)	<ul style="list-style-type: none"> • „Man Power“ • Heranziehung von Fachberatern bei biologischen/ pandemischen Gefahrenlagen; • Heranziehung spezieller Detektions- und Identifikationstechnik bei biologischen Gefahrenlagen; • Heranziehung von Einheiten zur Dekontamination von Personen (Einsatzkräfte oder Bevölkerung), Flächen, Anlagen oder Fahrzeugen • Bundeswehrkrankenhäuser 	<ul style="list-style-type: none"> • keine
8	Ausfall kritischer Infrastrukturen u.a.: Ausfall der Stromversorgung, Ausfall der Trinkwasser- versorgung, Ausfall von Kommunikations- technik	<ul style="list-style-type: none"> • Notstromaggregate • Transportlogistik • Kommunikationsunterstützung (Nutzung der Kommunikationslogistik, um in Schadensräumen zusätzliche Kommunikationsstrukturen bereit zu stellen) 	<ul style="list-style-type: none"> • umfangreichere Ausstattung des THW • umfangreichere Ausstattung des THW • keine
9	Erdbeben, Bergschäden, Erdsenkungen und Erdrutsche	<ul style="list-style-type: none"> • Lageerkundung Nutzung von Fluggeräten zur Lageerkundung und Aufklärung mit allen technischen Detektionsmöglichkeiten (Wärmebildkamera etc.) auch unbemannte Drohnen, Tornado, Hubschrauber 	<ul style="list-style-type: none"> • keine

	Gefährdungslage	Bedarfe (besondere ausgewählte Fähigkeiten der Bundeswehr)	Alternativen
		<ul style="list-style-type: none"> • Hilfeleistung bei der Bergung und Rettung mit schwerem Bergegerät 	
10	<p>Unfall in kern-technischen Anlagen sowie in Störfallbetrieben im Betriebsbereich gem. 12. BImSchV (erweiterte Grundpflichten) (z.B. GAU im nationalen wie im internationalen Bereich, Unfälle in Zwischenlagern)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Heranziehung von Fachberatern • Unterstützung mit Einheiten zur Dekontamination von Personen (Einsatzkräfte oder Bevölkerung) sowie von Flächen, Anlagen oder Fahrzeugen 	<ul style="list-style-type: none"> • keine
11	<p>Suche und Rettung (Search and Rescue, SAR) insb. Nord- und Ostsee Suche und Rettung akut gefährdeter Menschen aus besonderen Gefahrensituationen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzung von luftgebundenen Rettungsmitteln insb. für Seenotrettung 	<ul style="list-style-type: none"> • keine
12	<p>Unterstützung bei Großveranstaltungen von nationaler Bedeutung (z.B. Fußball WM, G8 u.ä.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sanitätsdienstliche Unterstützung • Überwachung luft-, land- und seeseitig 	<ul style="list-style-type: none"> • keine

V. Fazit

Aus der voranstehenden Gegenüberstellung von möglichen Hilfeleistungen der Bundeswehr bei der Bewältigung von Gefährdungslagen und möglichen Alternativen wird deutlich, dass bestimmte Unterstützungsleistungen in der Regel nur bei der Bundeswehr verfügbar sind bzw. im erforderlichen Umfang nur von ihr erbracht werden können. Im Einzelnen wären dies:

- „Man Power“, die in großem Umfang verfügbar ist,
- CBRN-Fähigkeiten, wie z.B. Spürpanzer Fuchs (ABC-Abwehr),
- SAR-Fähigkeiten, wie z.B. Westland Sea King MK 41-Hubschrauber; speziell für die Seenotrettung,
- Aufklärungsfähigkeiten, wie z.B. Tornado-Aufklärungsflugzeuge,
- Lufttransportfähigkeiten, wie z.B. Sikorsky CH-53G/GS-Hubschrauber; u.a. zum Transport von 5 t Wasser in Außenlastbehältern zur Brandbekämpfung,
- Pionierfähigkeiten, wie z.B. Schwimmbrücken / Ponton / Berge- und Transportgerät,
- Medizinische Fähigkeiten, wie z.B. Sanitätsdienst / Medical Center / Bundeswehrkrankenhäuser.

Insoweit sind diese besonderen Fähigkeiten und Kapazitäten der Bundeswehr für die Bewältigung derartiger Ereignisse unverzichtbar. Eine Aussage zur Dauer und zum Umfang des Einsatzes der Bundeswehr zur Bewältigung von Katastrophen und besonderen Gefährdungslagen kann grundsätzlich nicht getroffen werden, da dieser immer lageabhängig ist.

Des Weiteren sollten insbesondere zum einen das Konzept zur Errichtung der 16 ZMZ-Stützpunkte in den Teilbereichen Pioniere/Spezialpioniere (5), Sanitätsdienst (9) und ABC-Abwehr (2) aufrecht erhalten bleiben. Zum anderen wird die Aufrechterhaltung des luftgestützten SAR-Dienstes (möglichst mit jeweils einem gesonderten Standort für die Seenotrettung in der Nord- und der Ostsee) als besonders wichtig angesehen. Darüber hinaus hält die Arbeitsgruppe die Beibehaltung der Landeskommmandos und deren nachgeordneter Strukturen als wichtige Partner für die ZMZ mit und in den Bundesländern für unerlässlich, um auch zukünftig Unterstützungsleistungen durch die Bundeswehr bei Katastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen schnell und effektiv zur Wirkung zu bringen.

Unabhängig von diesen Erfordernissen sind auch die aufgezeigten Alternativen zu nutzen (insbesondere der Ausbau der Fähigkeiten und der Ausstattung des THW). Auch sollte vom Bundesministerium der Verteidigung geprüft werden, inwieweit die entstehenden Bedarfe von Reservisten der Bundeswehr gedeckt werden können. Entsprechende Möglichkeiten sollten bei der Ausarbeitung der neuen Reservistenkonzeption der Bundeswehr geschaffen werden.

Neben der Ableistung der Wehrpflicht bei der Bundeswehr war die Verpflichtung beim Zivil- und Katastrophenschutz mitzuwirken bisher ein wichtiger Aspekt der Helfergewinnung – viele junge Männer werden erst durch die Beschäftigung mit dem Thema Wehrpflicht und deren Alternativen auf den Katastrophenschutz aufmerksam. Rund zwei Drittel der Helfer, die sich beim Katastrophenschutz zum Dienst verpflichten, bleiben der Organisation auch über ihre Mindestverpflichtungszeit hinaus erhalten.

Andere gezielte Aktivitäten wie beispielsweise die engagierte Nachwuchsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und das umfangreiche Qualifizierungs- und Ausbildungsangebot mit Nutzen für die Helfer im Katastrophenschutz müssen mit Aussetzung der Wehrpflicht nunmehr forciert werden. In diesem Zusammenhang kommt es darauf an, den im Entwurf des Gesetzes über den Bundesfreiwilligendienst der Bundesregierung auch für Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes vorgesehenen 12monatigen (Regeldienst) Freiwilligendienst so auszugestalten, dass den Bedürfnissen des Zivil- und Katastrophenschutzes Rechnung getragen wird.

Die Reform wird durch den Wegfall des Zivildienstes zu einer Qualitätsminderung auch des gesundheitlichen Bevölkerungsschutzes führen, da mittel- und langfristig weniger gut ausgebildete Rettungssanitäter, wie sie zukünftig für die Medizinische Task Forces des Bundes benötigt werden, zur Verfügung stehen.

Des Weiteren müssen Bund und Länder zur Beherrschung der Risiken ihre Ressourcen an die neuen Herausforderungen anpassen. Sicherheitspolitik, die der Bevölkerung dienen soll, muss diese stärker als bisher einbeziehen. Eine Bevölkerung, die nicht auf Risiken vorbereitet ist, wird auch keinen eigenen Beitrag zur Risikominderung bzw. Schadensbewältigung leisten können.

Daher sind u.a. folgende Fragen zu untersuchen:

- Welche vorbeugenden Schutzmaßnahmen und Fähigkeiten sind bei großflächigen und lang anhaltenden Ereignissen zur Schadensbegrenzung erforderlich?
- Wie kann die Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung gestärkt werden?
- Wie kann ein Bewusstsein für die Wichtigkeit der Selbsthilfe geschaffen werden?
- Wie viel Vorsorge ist geboten und welche Risiken müssen der Bevölkerung als akzeptabel vermittelt werden?
- Existieren adäquate Schutzmaßnahmen und -ausrüstungen für die Bevölkerung im Falle einer großflächigen Gefahrenlage, insbesondere einer Epidemie, Pandemie oder radiologischen Bedrohung?

VI. Beschlussvorschlag

Die Arbeitsgruppe empfiehlt dem AK V folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der AK V nimmt den Bericht der länderoffenen Arbeitsgruppe „Auswirkungen der geplanten Strukturreform der Bundeswehr auf den Bevölkerungsschutz in Deutschland“ (Stand: 06.04.2011) zur Kenntnis.
 2. Der AK V bittet die IMK wie folgt zu beschließen:
 1. Die IMK nimmt den Bericht der länderoffenen Arbeitsgruppe „Auswirkungen der geplanten Strukturreform der Bundeswehr auf den Bevölkerungsschutz in Deutschland“ (Stand: 06.04.2011) sowie den diesbezüglichen Beschluss des AK V vom 11./12.05.2011 zur Kenntnis.
 2. Die IMK ist der Auffassung, dass die Bundeswehr mit ihren in der Bundesrepublik besonderen technischen und personellen Fähigkeiten – die so nur von ihr kurzfristig zur Unterstützung zur Bewältigung von Naturkatastrophen und anderer großer Schadenslagen bereit gestellt werden können – auch künftig unverzichtbarer Bestandteil eines funktionierenden Bevölkerungsschutzes ist. Jegliche Strukturreform muss daher auch die Notwendigkeit einer künftigen Sicherstellung der Funktionsfähigkeit dieses integrativen Katastrophenabwehrsystems berücksichtigen.
 3. Die IMK ist der Auffassung, dass weiterhin personelle und materielle Ressourcen zur Unterstützung des Bevölkerungsschutzes flächendeckend bereit stehen müssen, insbesondere
 - CBRN-Fähigkeiten,
 - SAR-Fähigkeiten,
 - Aufklärungsfähigkeiten,
 - Lufttransportfähigkeiten,
 - Pionierfähigkeiten und
 - sanitätsdienstliche Fähigkeiten.
- Darüber hinaus hält die IMK die Beibehaltung der Landeskommandos und deren nachgeordneter Strukturen als wichtige Partner für die ZMZ mit den Bundesländern sowie die weitere Umsetzung des Konzeptes zur Errichtung der 16 ZMZ-Stützpunkte für unerlässlich.
4. Die IMK hält es vor dem Hintergrund der Verantwortung des Bundes im Bevölkerungsschutz für erforderlich, dass der Bund die durch die Bundeswehrreform wegfallenden oder reduzierten Fähigkeiten alternativ bereitstellt.
 5. Die IMK bittet ihren Vorsitzenden, den Bundesminister der Verteidigung über den Beschluss zu informieren.